

Hundesteuersatzung der Stadt Eisenach vom 19.05.1998

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des zweiten Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 352) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 28.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt der Hundesteuerpflicht.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Steuerfrei ist auch das Halten von Hunden, ausgenommen gefährliche Hunde, die nachweislich unmittelbar aus Tierheimen erworben wurden. Die Steuerbefreiung für diese Hunde wird für die Dauer von 24 Monaten gewährt, gerechnet ab dem ersten Tag des Monats, welcher auf den Monat in dem der

Hund aufgenommen worden ist, folgt. Bei der Steueranmeldung solcher Hunde ist eine entsprechende Bescheinigung des Tierheimes vorzulegen, aus welchem der Hund erworben wurde. Bei Rückgabe des Hundes an ein Tierheim ohne wichtigen Grund ist die Steuer nachzuentrichten.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.

(2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

(5) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund, gefährliche Hunde ausgenommen, 120,00 Euro/ Jahr.

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt 480,00 Euro/ Jahr.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Ge-

fahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs.1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Als Weiler (Abs.1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Die Steuer ist auf 60,00 Euro / Jahr ermäßigt für Hunde, ausgenommen gefährliche Hunde, die von Inhabern eines gültigen Eisenacher Stadtpasses gehalten werden.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Der Züchter hat den Nachweis über den eingetragenen Zwingernamen vorzulegen.

(4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (2) In Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuerermäßigungen nicht gewährt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in Höhe des nach § 5 geltenden Steuersatzes für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - mit 1/12 des Steuersatzes pro Kalendermonat festgesetzt. Hierüber wird ein Steuerbescheid erteilt.

(2) Die Steuer wird entweder vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages oder jährlich am 01.07. mit dem Jahresbetrag fällig.

Bei Anmeldung nach den o. g. Fälligkeitsterminen, wird die Steuerschuld zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während eines Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 10

Hundemarken

Für jeden Hund wird bei Anmeldung eine Hundemarke ausgehändigt, die durch den Halter am Hundehalsband sichtbar anzubringen ist. Bei Verlust dieser Marke erhält der Halter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als ange-

schaft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Halter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten sowie die damit verbundenen Straf- und Bußgeldbestimmungen gelten die abschließenden Regelungen der §§ 16 – 18 ThürKAG.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Wartburgstadt Eisenach, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenach am 19.12.1991, bekanntgemacht am 04.01.1992, außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Ortsteiles Wartha - Göringen vom 03.03.1992 außer Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer des Ortsteiles Stedtfeld vom 09.01.1991 außer Kraft.

(5) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer des Ortsteiles Neuenhof - Hörschel vom 01.06.1993 außer Kraft.

Eisenach, den 19.05.1998
Stadt Eisenach

In Vertretung

- Siegel -

gez. Schneider
Bürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 126 v. 30.05.1998, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 126 v. 30.05.1998), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 28.11.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998

geändert durch 1. Änderungssatzung (Anfügen einer Nr. 8 im § 2) vom 08.03.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 62 v. 14.03.2000, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 62 v. 14.03.2000), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.01.2000, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2000

geändert durch Art. 1 (2. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und -anpassungssatzung I der Stadt Eisenach (Änderung der Beträge in § 5 Abs. 1 u. 2) vom 26.09.2001 (Thür. Allgemeine

Nr. 234 v. 06.10.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 234 v. 06.10.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änd. §§ 2, 7/ Neufassung § 5) vom 07.10.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 240 v. 13.10.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 240 v. 13.10.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.03.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

geändert durch 4. Änderungssatzung (Änd. §§ 5, 6) vom 19.12.2012 (Thür. Allgemeine Nr. 303 v. 29.12.2012, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 303 v. 29.12.2012), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

geändert durch 5. Änderungssatzung.....

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung